

Verbeamtungswelle im Lehrerbereich läuft

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht durch Grundsatzurteile vom 19.02.2009 – 2 C 18.07 u. a. – entschieden hatte, dass die Regelungen über die Altersgrenze für die Einstellung von Lehrkräften in das Beamtenverhältnis auf Probe unwirksam sind und es keine Altersgrenze von 35 Jahren gibt, galt es, die Praxis der Verwaltungsgerichte erster Instanz zu beobachten.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat in drei „Großveranstaltungen“ vom 10., 17. und 24.06.2009 jeweils sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es sich nicht zuletzt im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anschließt.

In den Verfahren, in denen das Lebensalter bei der Einstellung unterhalb von 40 Jahren lag, hat das Gericht den Vertretern der Bezirksregierungen die Klaglosstellungen anempfahlen. In einigen Verfahren haben die Vertreter erklärt:

„Ich verpflichte mich, die Klägerin/den Kläger in das Beamtenverhältnis auf Probe zu übernehmen, erkläre die Hauptsache für erledigt und bin bereit, die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

In den Verfahren, in denen keine Verbeamtungserklärungen abgegeben wurden, hat das Gericht entschieden und das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die Klägerin bzw. den Kläger in das Beamtenverhältnis auf Probe einzustellen bzw. über den Antrag auf Verbeamtung erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Aus den Entscheidungsgründen eines exemplarischen Verfahrens:

„Der Kläger erfüllt die wesentlichen für eine Einstellung erforderlichen beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen. Insbesondere steht die Überschreitung der laufbahnrechtlichen Höchstaltersgrenze nach § 52 Abs. 1 LVO NRW der Einstellung des Klägers in das Probebeamtenver-

...2

hältnis nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist diese Bestimmung unwirksam, weil sie von der Verordnungsermächtigung in § 5 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW (entspricht § 15 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW a. F.) nicht gedeckt ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausgeführt, dass der Ordnungsgeber es nicht der Verwaltung überlassen dürfe, unter welchen Voraussetzungen sie an der Altersgrenze festhalten wolle. Es sei nicht Aufgabe der Verwaltung, eigenverantwortlich zu bestimmen, wann der Leistungsgrundsatz gemäß Art. 33 Abs. 2 GG durch eine Altersgrenze eingeschränkt werde. Das lasse die Laufbahnverordnung jedoch zu, indem sie neben den eng begrenzten Ausnahmen in § 6 LVO NRW alle weiteren möglichen Ausnahmen von der Altersgrenze durch § 84 Abs. 1 Satz 1 LVO NRW voraussetzungslos in das Ermessen der Verwaltung stelle. Aus diesem Grund habe sich ein für die Bewerber schwer durchschaubares Erlasswesen der Verwaltung zur Einhaltung der Altersgrenze entwickelt, das dem Gebot der Normklarheit widerspreche. Dieser rechtliche Mangel erfasse nicht nur § 84 Abs. 1 Satz 1 LVO NRW, sondern die Regelung über die Altersgrenzen für Lehrerlaufbahnen insgesamt.“

Vgl. im Einzelnen BVerwG, Urteile vom 19.02.2009 – 2 C 18.07 – u. a. und vom 18.05.2009 – 2 C 67.08.

Es gilt, die derzeitige Rechtslage zu nutzen, indem die Ansprüche durch Antragstellungen bzw. Klageerhebungen geltend gemacht werden.

26.06.2009